

Beschlussvorlage

Öffentlichkeitsstatus:
öffentlich

Geschäftszeichen:	Datum:	Drucksache Nr.:
FB III/60/SDr	18.01.2021	Vorlage 004/2021

Beratungsfolge:	TOP:	Sitzungstermin:
Stadtrat der Stadt Nienburg (Saale)	Ö 6	04.03.2021

Betreff

Aufhebung des Stadtratsbeschlusses SR/047/2020 zur 1. Nachtragshaushaltssatzung 2020 nebst Anlagen

Finanzielle Auswirkungen?

- Keine finanziellen Auswirkungen
- Gesamterträge oder -einzahlungen in Höhe von:
- Gesamtaufwendungen oder -auszahlungen in Höhe von:

- Ergebnisplan
- Finanzplan
- einmalig laufend
- Deckung erfolgt nach § 105 KVG LSA (üpl/apl Aufwand)
- Deckung erfolgt im Rahmen des Budgets
- Deckungsmittel stehen nicht zur Verfügung

- Die Finanzierung bei nicht zur Verfügung stehenden Deckungsmitteln soll erfolgen:
- durch Verschlechterung des Haushalts (Verringerung Überschuss, Erhöhung Fehlbetrag, Reduzierung liquide Mittel – siehe Sachverhalt/finanzielle Auswirkungen)
 - einmalig laufend
 - durch einen Nachtragshaushalt

Mitzeichnung

Fachbereich: Bürgermeisterin
Person: Falke, Susan
Datum: 26.01.2021

Fachbereich: Fachbereich II
Person: Bader, Katrin
Datum: 26.01.2021

Fachbereich: Fachbereich I
Person: Windirsch, Luisa
Datum: 26.01.2021

Fachbereich: Fachbereich III
Person: Dreyer, Sophie
Datum: 26.01.2021

Sachdarstellung:

Am 09.12.2020 erhielt die Stadt Nienburg (Saale) die Verfügung zur 1. Nachtragshaushaltssatzung der Stadt Nienburg (Saale) nebst Anlagen für das Haushaltsjahr 2020 und Fortschreibung des Haushaltskonsolidierungskonzeptes 2020 – 2030. (als Anlage beigefügt)

Aus der Haushaltsverfügung zur 1. Nachtragshaushaltssatzung 2020 der Stadt Nienburg (Saale) gehen folgende Entscheidungen hervor:

- Die Beschlüsse des Stadtrates werden beanstandet.
- Die Genehmigung der vorgesehenen Kreditaufnahme für Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen in Höhe von 2.393.400 EUR wird versagt. Die Genehmigung aus der Haushaltsverfügung vom 24.03.2020 für einen Teilbetrag der Kreditaufnahme in Höhe von 1.984.100 EUR behält ihre Bestandskraft.
- Die Genehmigung des § 4 der 1. Nachtragshaushaltssatzung festgesetzten Höchstbetrages der Liquiditätskredite in Höhe von 15.234.800 EUR wird versagt. Die in der Haushaltsverfügung vom 24.03.2020 erteilte Genehmigung zum Höchstbetrag der Liquiditätskredite in Höhe von 15.234.800 EUR behält ihre Bestandskraft.

Der 1. Nachtragshaushalt 2020 wurde unter anderem durch den Verstoß gegen den Grundsatz des Haushaltsausgleiches versagt. Gemäß § 98 Abs. 3 Kommunalverfassungsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KVG LSA) muss der Haushalt in jedem Haushaltsjahr in Planung und Rechnung ausgeglichen sein. Dies gilt nach § 8 Abs. 3 Kommunalhaushaltsverordnung (KomHVO) auch für die mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung.

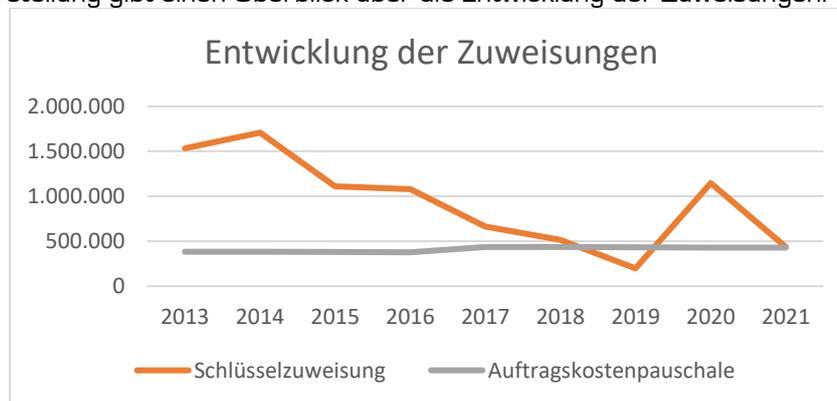
Durch eine erheblich negative Veränderung der Schlüsselzuweisung für das Haushaltsjahr 2021 kann dieser Ausgleich in der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung nicht erreicht werden. Schlüsselzuweisungen werden nach § 12 Finanzausgleichsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (FAG LSA) vom Land Sachsen-Anhalt verteilt und dienen der Erledigung von Aufgaben des eigenen Wirkungskreises. Neben den Einnahmequellen Grundsteuer A, Grundsteuer B, Gewerbesteuer und die Einkommen- und Umsatzsteueranteile ist die Schlüsselzuweisung eine wichtige Säule der Einnahmeakquirierung.

Die Planung des 1. Nachtragshaushaltes 2020 erfolgte auf Grundlage des Runderlasses des MF LSA vom 12.11.2019 und 27.03.2020 sowie den Festsetzungen des Statistischen Landesamtes Sachsen-Anhalt zu den FAG-Leistungen vom 28.04.2020.

Am 30.09.2020 und 30.10.2020 lagen den Kommunen die Festsetzungen zur Haushalts- und Finanzplanung für das Haushaltsjahr 2021 vor. In der Planungsphase der 1. Nachtragshaushaltssatzung 2020 konnten diese Festsetzungen nicht mehr eingearbeitet werden.

Der in der Verfügung dargestellte unausgeglichene Ergebnisplan ist aus Sicht der voraussichtlichen Gemeindesteueranteile und der Zuschüsse nach dem Finanzausgleichsgesetz des Landes Sachsen-Anhalt durchaus fiktiv. Jährlich werden erhebliche negative oder positive Veränderungen der Zuweisungen verzeichnet, was eine mittelfristige Ergebnis- und Finanzplanung in Bezug auf diese Größen schwierig macht.

Folgende Darstellung gibt einen Überblick über die Entwicklung der Zuweisungen:



Für das Jahr 2022 soll ein neues Finanzausgleichsgesetz erarbeitet werden, hier geht die Stadt Nienburg (Saale) von einer positiven Veränderung der Zuweisungen aus. In dem neuen FAG war

beabsichtigt den Aufwand der Nettoabschreibungen für das Anlagevermögen zu berücksichtigen. Allerdings sind die bisher erhobenen Daten im Land Sachsen-Anhalt nicht wirklich belastbar, da viele Kommunen noch nicht auf eine uneingeschränkt bestätigte Eröffnungsbilanz und die hiernach noch zu erstellenden Jahresabschlüsse zurückgreifen können. Übergangsweise ist nunmehr angedacht, den investiven Tilgungsbeitrag beim neuen FAG zu berücksichtigen.

Der in dem Entwurf der Verfügung aufgezeigte Verstoß gegen § 8 Abs. 3 Satz 2 KomHVO kann aufgrund der anstehenden Änderungen des FAG LSA somit nur zeitlich begrenzt in Betracht gezogen werden.

Durch die Beanstandung der Stadtratsbeschlüsse und die Versagung der oben genannten Genehmigungen, ist der Beschlüsse über die 1. Nachtragshaushaltsatzung 2020 nebst Anlagen aufzuheben.

Beschlussentwurf:

Der Stadtrat der Stadt Nienburg (Saale) beschließt die Aufhebung des Stadtratsbeschlusses SR/047/2020 zur 1. Nachtragshaushaltssatzung 2020 nebst Anlagen.

Geänderter Beschluss und Abstimmungsergebnis

Gremium: Stadtrat der Stadt Nienburg (Saale)	Sitzung am: 04.03.2021	TOP: Ö 6
--	------------------------	----------

Einstimmig	Mit Stimmen- mehrheit	ja	nein	Enthaltungen	Laut Beschluss- vorlage
------------	-----------------------------	----	------	--------------	----------------------------

Vorsitzender des Stadtrates

[Siegel]